

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen
für die Haushaltsjahre 2025/2026**

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 werden

in **2025**

	von bisher	auf
	EUR	EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	4.216.300	4.704.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.510.000	5.596.200
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-	-891.600
1.293.700		
im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	4.059.400	4.547.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	5.195.300	5.283.300
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-	-735.600
1.135.900		
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	108.200	122.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	425.200	733.200
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-317.000	-611.200

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2025 festgesetzt von bisher 405.900 EUR auf 454.700 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2025		in 2026	
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 198 v. H.	auf unverändert 198 v. H.	von bisher 198 v. H.	auf unverändert 198 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 200 v. H.	auf unverändert 200 v. H.	von bisher 200 v. H.	auf unverändert 200 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 350 v. H.	auf unverändert 350 v. H.	von bisher 350 v. H.	auf unverändert 350 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen für 2025 und 2026 je 18,2817 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und bleiben unverändert.

§ 8 Weitere Vorschriften

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember 2025	von bisher	2.397.390 EUR
	auf voraussichtlich	2.799.490 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2025	von bisher	4.496.076 EUR
	auf voraussichtlich	4.896.376 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des 2025	von bisher	13.438.142,00 EUR
	auf voraussichtlich	12.396.335,70 EUR

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:

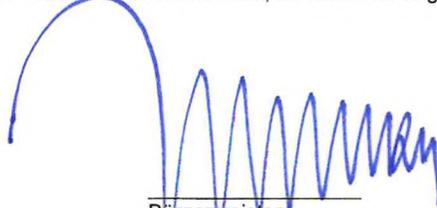
Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

1.4.25

Ort, Datum




Bürgermeister
Zemelka

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.04.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

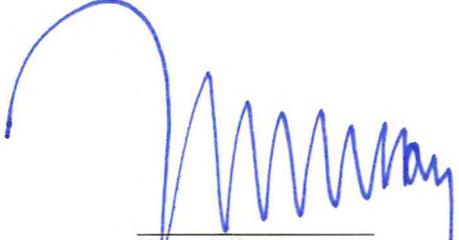
vom 04.04.2025 bis 22.04.2025 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

1.4.25

den


Bürgermeister
Zemelka




Unterschrift

Tag des Aushangs: _____

Tag der Abnahme: _____